

Stellungnahme der Kreisbehindertenbeauftragten gemäß § 15 Abs. 4 L-BGG Baden-Württemberg zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZa) in der Trägerschaft des Landkreises Ludwigsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Funktion als Kreisbehindertenbeauftragte nehme ich zu der geplanten Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) an den SBBZ in Trägerschaft des Landkreises Ludwigsburg wie folgt Stellung.

Die Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ist ausdrücklich zu begrüßen. Auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen selbstverständlich in diesen Anspruch einbezogen werden.

Dies entspricht dem inklusiven Gedanken sowie den verfassungs- und landesrechtlichen Vorgaben, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie § 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes Baden-Württemberg).

Somit handelt es sich um einen wichtigen Schritt hin zur Verbesserung der Teilhabe und zur Unterstützung von Familien.

Die aktuell vorliegende Planung zeigt jedoch auf, wie erheblich die strukturellen und finanziellen Herausforderungen in der praktischen Umsetzung an den SBBZ sind. Diese Herausforderungen gehen nach aktueller Planung nahezu vollumfänglich zu Lasten der betroffenen Familien.

Ein zentrales Ziel des GaFöG ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Für Eltern von Kindern an SBBZ wird dieses Ziel jedoch nur eingeschränkt erreicht. Durch die kostenintensive und unvollständige Umsetzung bleibt die Betreuungsverlässlichkeit hinter dem Regelbedarf zurück.

Damit stellt sich für viele Familien erneut die Frage, wie eine kontinuierliche Berufstätigkeit gewährleistet werden kann. Eine Reduzierung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit darf jedoch nicht die faktische Folge unzureichender Betreuungsstrukturen sein, insbesondere in einer Zeit, in der politisch und gesellschaftlich eher eine Ausweitung von Erwerbsarbeit und eine Reduzierung von Teilzeit gefordert wird.

Begründung:

Die vorliegende Planung sieht vor, die Umsetzung der Ganztagesbetreuung an zwei Tagen in der Woche anzubieten.

Dies beruht möglicherweise auf der ehemaligen Regelung, dass an den anderen drei Tagen eine verlängerte Schulzeit gegeben ist.

Meines Wissens nach hat sich dies inzwischen geändert, so dass eine vollumfängliche Ganztagesbetreuung an allen 5 Tagen in der Woche nicht gewährleistet werden kann.

Die Kosten der Ganztagesbetreuung sollen nach aktueller Planung vollumfänglich an die Eltern abgegeben werden. Ganztages- und Ferienbetreuung sollen nur im

Komplett-Paket in Anspruch genommen werden können. Für ein Kind werden pro Monat Kosten von 982 Euro aufgerufen.

Diese beinhalten weder Mittagessen noch Transfer nach Hause nach Ende der Betreuungszeit.

Die Weitergabe der Kosten an die Eltern in der genannten Höhe ist aus meiner Sicht nicht zumutbar und inakzeptabel. Selbst unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse verbleibt eine erhebliche Eigenbeteiligung, die insbesondere für Familien von Kindern mit Behinderung eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellt. Dies kann dazu führen, dass Eltern das Angebot nicht annehmen können und im Ergebnis auch die Evaluation des tatsächlichen Bedarfs verfälscht wird, da nicht verhältnismäßige Angebote erfahrungsgemäß weniger genutzt werden. Eltern dürfen aufgrund der Behinderung ihres Kindes nicht zu unverhältnismäßig hohen Betreuungskosten verpflichtet werden. Dies steht aus meiner Sicht im Spannungsverhältnis zur politischen Zielsetzung zum Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse.

Verhinderungspflege und ähnliche Leistungen der Pflegeversicherung sind keine geeigneten Mittel, um eine Ganztagesbetreuung zu finanzieren. Zudem sind diese Mittel oft anderweitig schon eingesetzt, zum Beispiel für Betreuung /Urlaub im Kinderhospiz usw.

Ein möglicher Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe birgt für die Eltern diverse Risiken. Zum einen ist nicht garantiert, dass ein positiver Bescheid erteilt wird, zum anderen bestehen aktuell bei Anträgen auf Leistung der Eingliederungshilfe diverse Monate Wartezeit. Es ist den Eltern nicht zumutbar, monatelang finanziell in derartigen Höhen in Vorleistung zu gehen. Im Dialog mit betroffenen Eltern hat sich herausgestellt, dass die Eltern hier einer personenzentrierten und zügigen Leistungsgewährung eher misstrauen und dazu tendieren, das Angebot aus Mangel an Möglichkeit nicht anzunehmen.

Das kann nicht das Ziel des aktuellen Umsetzungsvorschlags sein.

Vor diesem Hintergrund sehe ich den Landkreis in einer besonderen Verantwortung, zumindest für Kinder mit höherem Unterstützungsbedarf tragfähige und verlässliche Betreuungsangebote sicherzustellen.

Bewertung der finanziellen Rahmenbedingungen

Die aktuelle, mehr als angespannte finanzielle Lage des Landkreises ist mir bewusst und ich erkenne sie ausdrücklich an. In Zeiten von generellen Sparmaßnahmen ist die Installierung einer zusätzlichen Pflichtaufgabe eine besondere Herausforderung.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die derzeitigen Landeszuschüsse die tatsächlichen Kosten der Betreuung im SBBZ-Bereich nicht decken werden.

Gleichzeitig darf die unzureichende Finanzierung durch übergeordnete Ebenen nicht dazu führen, dass die Belastung auf Eltern und Kinder verlagert wird. Vor dem Hintergrund der oben genannten verfassungs- und landesrechtlichen Vorgaben zur Nichtbenachteiligung von Menschen mit Behinderung besteht hier ein klarer Auftrag, eine verlässlichere und auskömmlichere Finanzierung durch Land und Bund sicherzustellen.

Die hausinterne Lösung durch die Verlagerung der Kosten von Dezernat I zu Dezernat IV (Eingliederungshilfe) löst die Thematik jedoch nicht. Der Vorschlag beruht auf der Hoffnung, dass vereinzelte Eltern über genug finanzielle Mittel verfügen, um die angesetzten Kosten tragen zu können. In der Regel haben Familien mit Kindern mit Behinderung diverse behinderungsbedingte

Mehrbelastungen, ein Elternteil kann oft nur teilweise oder gar nicht erwerbstätig sein. Somit wird die hausinterne finanzielle Belastung lediglich verlagert und zudem werden personelle Ressourcen zur Antragsbearbeitung zusätzlich gebunden.

Abwägung von Kosten und Leistung

Die vorliegende Planung weist meiner Recherche nach die höchste Beitragszahlung der Eltern im Bereich des RP Stuttgart auf.

Explizit begrüße ich, dass eine Ferienbetreuung mitgedacht und mitangeboten wird. Allerdings gibt es keine Wahlmöglichkeit, die Betreuung kann nur im Kkomplett-Paket zu den genannten hohen Kosten gebucht werden.

Dies geht an der Lebensrealität der betroffenen Familien deutlich vorbei.

Fehlender Schülertransport nach Ende der Betreuungszeit

Im Vorschlag der Landkreisverwaltung ist eine Beförderung nach der Betreuung nicht vorgesehen. Zwar ist eine solche im Rahmen der Ganztagsförderung auch bei Kindern im Regelschulbereich nicht grundsätzlich Bestandteil, jedoch werden diese in der Regel wohnortnah beschult, insbesondere im Grundschulbereich. Für Eltern ist es dort häufig zumutbar, Kinder selbst abzuholen oder sich in bestehende Strukturen einzubinden.

Demgegenüber werden Kinder an SBBZ nicht wohnortnah beschult und somit auch nicht wohnortnah betreut. Eine selbstständige Abholung durch die Eltern kann daher aus meiner Sicht nicht vorausgesetzt werden. Während bei wohnortnahen Grundschulen der Heimweg teilweise zu Fuß möglich ist, sind Eltern von Kindern an SBBZ regelmäßig auf Mobilität angewiesen. Der zeitliche Aufwand, das Kind persönlich abzuholen, verkürzt den Zeitgewinn erheblich, besonders, wenn die Abholung per ÖPNV stattfinden muss.

Wirkung auf Inklusion im schulischen Kontext

Ganztagesbetreuung soll nur am Haupthaus eines SBBZ angeboten werden. Im SBBZ-Kontext bedeutet dies, dass Eltern unter Umständen gezwungen sein können, bestimmte Beschulungsformen (z. B. Außenklassen oder kooperative Organisationsformen) zugunsten eines Ganztagsangebots am Haupthaus eines SBBZ nicht in Erwägung zu ziehen. Dies kann aus inklusionspädagogischer Sicht als Rückschritt bewertet werden, da gerade diese Formen häufig wichtige Schritte in Richtung Teilhabe darstellen. Es sollte daher dringend eine enge Kooperation mit den jeweiligen Regelschulen hinsichtlich der Ganztagsförderung erfolgen.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Umsetzung des GaFöG im Landkreis Ludwigsburg im Bereich der SBBZ noch erhebliche Lücken aufweist und in der aktuellen Planung die gesetzlichen Vorgaben für Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung nicht erfüllt.

Ich rege daher an,

- die Ganztagesbetreuung unter der Woche und die Ferienbetreuung als getrennte Wahlleistungen zu führen und individuelle Kostenbeiträge zu erarbeiten
- die Kostenweitergabe kritisch hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit zu prüfen
- Schülertransport nach Ende der Betreuungszeit nach Hause ohne weiteren finanziellen Mehraufwand in das Angebot zu integrieren

- langfristig verlässliche und inklusionsgerechte Betreuungsstrukturen auszubauen
- sowie sich weiterhin gegenüber Land und Bund für eine auskömmliche Finanzierung einzusetzen.

Ziel muss es sein, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf tatsächlich gleichwertig und praxistauglich umzusetzen – im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und landesrechtlichen Vorgaben zur Nichtbenachteiligung von Menschen mit Behinderung und ohne zusätzliche Belastungen für die betroffenen Familien.

Andreas Böhme